



NYC

NEW YORK WELCOMES

**POPE
BENEDICT
XVI**

GOYA



Freiheit von der Religion oder Freiheit vom Staat?

Unterrichtsbausteine zum Thema „Religion und Staat“ für die Sekundarstufe II

Von Ann-Kathrin Muth und Clauß Peter Sajak

In der Bundesrepublik Deutschland existiert eine Kooperation von Staat und Religion, die aus der langen Geschichte der beiden großen christlichen Konfessionen gewachsen ist und die im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland ihren rechtlichen Rahmen gefunden hat. Dort heißt es in Artikel 140 GG mit Rückgriff auf die Weimarer Reichsverfassung (WRV): „Es besteht keine Staatskirche“ (Art. 137 Abs. 1 WRV) und darüber hinaus „[...]Die Religionsgesellschaften bleiben Körperschaften des öffentlichen Rechtes, soweit sie solche bisher waren“ (Art. 137 Abs. 5 WRV). Damit hatten sich bereits die Verfassungsväter der Weimarer Republik für ein Modell des Staat-Kirche-Verhältnisses entschieden, das einen Mittelweg zwischen dem Laizismus, also der strikten Trennung von Kirche und Staat wie in Frankreich oder den USA, und der klassischen Staatskirche wie in Großbritannien oder Skandinavien darstellt. Weil die Katholische Kirche und die evangelischen Landeskirchen als Körperschaften öffentlichen Rechts „ihre Angelegenheiten selbständig“ (Art. 137 Abs. 3 WRV) regeln dürfen und zudem berechtigt sind, „nach Maßgabe der landesrechtlichen Bestimmungen Steuern zu erheben“ (Art. 137 Abs. 6 WRV) können Sie in umfangreicher und nachhaltiger Art und Weise Aufgaben im Bereich des Kults und der Pastoral, aber auch im Bereich von Bildung und Diakonie übernehmen. Auch anderen Religionsgemeinschaften steht dieser Körperschaftsstatus zu, sofern sie die eben hier genannten Voraussetzungen erfüllen, nämlich „wenn sie durch ihre Verfassung und die Zahl ihrer Mitglieder die Gewähr der Dauer bieten“ (Art. 137 Abs. 5 WRV). Deshalb hat auch der Zentralrat der Juden in Deutschland diesen Körperschaftsstatus und auch die Muslime in diesem Land drängen mit Blick auf ihre wachsende Zahl auf diese Rechtsform.

Dieses Modell der Kooperation von Kirche und Staat durch die Tätigkeit der Religionsgemeinschaften als Körperschaften öffentlichen Rechts gerät zunehmend

in die Kritik. Maßgeblich lassen sich dafür zwei Ursachen ausmachen: Zum einen herrscht auf dem Gebiet der ehemaligen „DDR“, das noch immer tief geprägt ist vom militanten Atheismus der sozialistischen Ideologen, bis heute großes Unverständnis für diese „Sonderrechte“ der Religionsgemeinschaften. Zum anderen hat die intensive und bisher nicht sehr erfolgreiche Diskussion mit den muslimischen Verbänden über die Frage, wer den notwendigen Vertretungsanspruch gegenüber der staatlichen Seite reklamieren darf, dazu geführt, dass inzwischen auch auf bundespolitischer Ebene von prominenten Köpfen darüber nachgedacht wird, das Staatskirchenrecht zu reformieren und alle Religionsgemeinschaften auf den Vereinsstatus zurückzustufen. Die Religionspolitische Rede der damaligen Justizministerin Brigitte Zypries (SPD) vom 12. Dezember 2006 entwirft ein solches Szenario. Auch wenn nach den letzten Wahlen auf Bundes- und Länderebene eine solche Reform erst einmal vom Tisch scheint, so darf man sich nicht darüber täuschen, dass das Kooperationsmodell nicht unumstritten ist und sicherlich auch in Zukunft wieder zur Diskussion stehen wird. Das würde dann allerdings auch das Engagement der Religionsgemeinschaften im Bereich von Diakonie und Bildung treffen.

Hier setzt die vorliegende Bausteinsammlung an: Wir haben auf den folgenden Seiten versucht, Geschichte, Gestalt und Perspektiven des spezifisch deutschen Staat-Kirchen-Verhältnisses für Schülerinnen und Schüler in der Gymnasialen Oberstufe zu erschließen. Dabei haben wir grundsätzlich auf Quellentexte zurückgegriffen, die durch kompetenzorientierte Arbeitsanweisungen die Schülerinnen und Schüler anregen sollen, sich eigenständig mit grundsätzlichen Frage- und Problemstellungen des Themas auseinanderzusetzen. Die Unterrichtseinheit umfasst drei große Abschnitte: Im ersten wird die historische Perspektive (1.) des Themas in Schlaglichtern beleuchtet wird,

im zweiten werden dagegen die aktuellen Modelle des Verhältnisses von Staat und Religion (2.), wie sie sich in den Staaten Europas und der USA finden, nebeneinander gestellt. Abschließend kommen verschiedene philosophische Stimmen (3.) zu Wort, welche die Vorzüge des deutschen Wegs markieren und Perspektiven für die gesellschaftliche Zukunft entwerfen wollen.

Zur Übersicht:

1. Christentum, christliche Kirchen und der Staat – eine nicht immer spannungsfreie Beziehungsgeschichte (M1-M4)

Angestrebte Kompetenzen:

Die Schülerinnen und Schüler

- erläutern die Bedeutung der Konstantinischen Wende als grundlegendes Ereignis für das Verhältnis von Christentum und Staat;
- skizzieren ausgehend vom Investiturstreit die anhaltenden Konflikte zwischen Kirche und Kaiser und entfalten die zunehmende Ausdifferenzierung von Christentum und Staat;
- zeigen auf, dass Napoleons Kirchenpolitik bis heute das Staat-Kirche-Verhältnis in Deutschland prägt;
- erörtern, ob in den europäischen Verfassungsvertrag das religiöse Erbe und die christliche Tradition Europas deutlicher aufgenommen werden sollen.

2. Religionen, Konfessionen und der Staat – religionspolitische Modelle der Koexistenz (M5-M6)

Angestrebte Kompetenzen:

Die Schülerinnen und Schüler

- zeigen anhand verschiedener Verfassungstexte, welche unterschiedlichen Verhältnisbestimmungen von Kirche und Staat möglich sind;
- ordnen die gängigen religionspolitischen Kirche-Staat-Modelle den einzelnen europäischen Ländern zu;
- erklären den Zusammenhang von amerikanischer Revolution und dem „disestablishment“ der Kirchen durch die Gründungsväter der USA;
- belegen die vielfältigen Formen der staatlich-kirchlichen Kooperation in Deutschland mit Beispielen.

3. Vom Nutzen der Religion für den Staat – und des Staats für die Religionen (M7-M8)

Angestrebte Kompetenzen:

Die Schülerinnen und Schüler

- erklären, warum nur die Religionsfreiheit die friedliche Koexistenz verschiedener religiöser Bekenntnisse im pluralen Staat garantiert;
- zeigen auf, inwiefern der säkulare Staat von Voraussetzungen lebt, die er selbst nicht garantieren kann;
- untersuchen, inwiefern der liberale Staat ein Interesse an der Freigabe religiöser Stimmen in der politischen Öffentlichkeit sowie an der politischen Teilnahme religiöser Organisationen haben muss;
- erörtern, wie das deutsche Kooperationsmodell mit Blick auf die Trennung von Staat und Kirche zu beurteilen ist.

Weitere Praxisbeispiele erscheinen in Kürze in einem Buch des Schönigh-Verlags.



Ann-Kathrin Muth arbeitet als Wissenschaftliche Mitarbeiterin am Lehrstuhl für Religionspädagogik an der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Münster.

Prof. Dr. Clauß Peter Sajak lehrt Religionspädagogik an der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Münster. Zusammen mit Dr. Wolfgang Michalke-Leicht arbeitet er zur Zeit an einem kompetenzorientierten Unterrichtswerk für den Katholischen Religionsunterricht in der Oberstufe, das demnächst im Schönigh-Verlag Paderborn erscheinen wird.

M 1

Die sogenannte „Konstantinische Wende“

- Das Problem Kirche und Staat im engeren, eigentlichen Sinne beginnt – um ein modernes, in einer ausgedehnten Diskussion der letzten Jahre häufig gebrauchtes Schlagwort zu verwenden – mit der „Konstantinischen Wende“, d. h. in dem Augenblick, da das Römische Imperium seine exklusive Verbindung mit dem Heidentum aufgab. Kaiser Konstantin der Große (306-337) war nach seinem Sieg über Licinius (324) Alleinherrscher; er war von der Notwendigkeit der engen Zusammenarbeit zwischen der christlichen Religion und dem Staat überzeugt und förderte bewusst das Christentum. Die Kirche sollte als Reichskirche die Klammer für die Einheit des Reiches darstellen. Zugleich verstand sich der Kaiser als Oberhaupt der Kirche und legte damit den Grund zu einem Religionscäsarismus [Kaisertum, das seine Macht auf eine herrschende Religion stützt].
- Die von Konstantin gewährte Freiheit des Kultes und der Verkündigung und die politische Förderung als reichserhaltende Staatskirche stellte die Kirche vor die neue und schwere Aufgabe, das richtige Verhältnis zu einem christlich geführten Staat zu finden, ohne dabei der eigenen Aufgabe untreu zu werden. Denn die Übernahme staatlicher Funktionen durch die Kirche, die Angleichung der kirchlichen Bistumsordnung an die Provinzen des Reiches, [...] die Auffassung schließlich, dass der christliche Kaiser unmittelbar im Gebet unter der göttlichen Inspiration stehe und mit gottverliehener Macht als Wahrer der kirchlichen Einheit und Verteidiger der Rechtgläubigkeit auch Bischöfe und Kirche regiere, stellten in gewissem Sinne einen Rückgriff auf Zustände und Funktionen des alten römischen Reichskultes dar [...].
- Das von Konstantin begonnene Werk des Umbaus der katholischen Kirche zur Reichs- und Staatskirche vollendete Theodosius I. (379/388-394), als er alle heidnischen Kulte verbot und den nizänischen Glauben [Hauptströmung des christlichen Glaubens, deren Anhänger sich nach dem Konzil von Nizäa (325) zum dort verfassten Glaubensbekenntnis, dem „Symbolum Nicaeum“ bekannten] des römischen Bischofs als die staatsrechtlich erzwingbare Religion des Imperiums festlegte. Damit war vor allem für das byzantinische Restreich die Einheit von Kirche und Staat gesichert und auch für die Nachfolgestaaten einem christianisierten sakralen Absolutismus bis tief in die Neuzeit der Weg gebahnt.

Heribert Raab (Hg.): *Kirche und Staat. Von der Mitte des 15. Jahrhunderts bis zur Gegenwart*, München 1966, 10.
© 1966 Deutscher Taschenbuchverlag, München

Arbeitsanregungen:

1. Erläutern Sie, was der Begriff der „Konstantinischen Wende“ bedeutet.
2. Stellen Sie die religionspolitischen Konsequenzen, die durch die Entscheidungen von Konstantin und Theodosius für Kirche und Reich entstanden, in einer Liste zusammen.
3. „Das Problem Kirche und Staat im engeren eigentlichen Sinne beginnt [...] mit der ‚Konstantinischen Wende‘“ (Z. 1-3). Diskutieren Sie, warum dieses Ereignis heute in der Regel als problematisch bewertet wird.

Der Investiturstreit: Trennung auf europäisch

Die als Investiturstreit bekannte Auseinandersetzung zwischen Papst Gregor VII. († 1085) und dem deutschen König Heinrich IV. († 1106) versuchte [...] eine Trennung: Der weltliche Herrscher sollte reine Laienperson sein, keine Sakralität mehr beanspruchen und sich auf das Säkulare beschränken, wie umgekehrt die geistliche Gewalt auf das Kirchliche. Was eigentlich

5 intendiert war, zeigt am deutlichsten ein Trennungsvorschlag, der 1111 im Vertrag von Sutri ausgehandelt wurde und eine strikte Kompetenztrennung vorsah: „Die Kirchen sollen mit den Zehnten und ihren Opfergaben zufrieden sein; der König aber soll alle Güter und Königsrechte, die seit Karl [dem Großen], Ludwig [dem Frommen], Otto [dem Großen], Heinrich [dem Zweiten] und anderen den Kirchen angetragen worden sind, für sich und seine Nachfolger zurücknehmen und behalten.“ Die Bischöfe sollten ihre Königsrechte zurückgeben und allein von Spenden und Opfergaben, nicht aber von Einkünften ihrer weltlichen Herrschaftsrechte leben. Diese Vorstellung fand durchaus Unterstützung, nicht nur bei Häretikern, sondern auch bei kirchentreuen Reformern. Dabei wurde oft auch die Konstantinische Wende angeführt: Seit Konstantin sei die Kirche ob ihres Besitzes und der dadurch bewirkten Politik verderbt. [...]

10 Dass das Wormser Konkordat, das den Investiturstreit 1122 beendete, einen nur faulen Kompromiss bot, zeigt sich daran, dass die Bischöfe weiterhin Reichsfürsten blieben, also Stab und zugleich Schwert führen konnten. Eine Trennung hätte jenes Geistliche Reichsfürstentum, wie es seit den Karolingern und besonders den Ottonen praktiziert wurde, abrupt beendet. Konsequenterweise hätte auch der Papst auf seinen „Kirchenstaat“ verzichten müssen. Nur, wie hätte das Papsttum in einer staatenlosen Welt seine Unabhängigkeit zu behaupten vermocht! Gleichwohl blieb Kritik. So erhob Pierre Dubois († nach 1321), ein französischer Kronjurist, die Forderung nach einer juristisch präzisen Trennung, dass der Papst, weil immer wieder in militärische und politische Händel hineingezogen, seine weltliche Herrschaft an Fürsten abtreten und sich dafür eine Pension auszahlen lassen sollte. Der große Humanist Erasmus von Rotterdam († 1536) konnte nur höhnen: „Wie [passt] der Hirtenstab zum Schwert? Wie das Evangelium zum Schild?“ [...] Trotz aller Proteste steigerte sich die obrigkeitliche Kirchenherrschaft noch, bis dann die geistlichen Fürstentümer 1803 revolutionär beseitigt wurden. Der Kirchenstaat verschwand erst 1870.

15 Für die Fragestellung nach Gewalt und Toleranz hat die Trennung von Religion und Staat eine kaum zu überschätzende Bedeutung: Erst dadurch verliert der Staat seine Sakralität, so dass Religionsvergehen nicht länger obrigkeitlich verfolgt werden müssen, wie umgekehrt Staatsvergehen nicht sofort auch die Religion berühren. Vielmehr verhält sich der Staat religionsneutral und schützt die jeweilige Religion im Rahmen der allgemeinen Menschen- und Toleranzrechte. Der Staat gibt die Gesinnung frei: „Der Zugriff auf die Gesinnung ist Zeichen

20 nicht seiner Stärke, sondern seiner Schwäche.“ Angesichts des Islams gewinnt heute die Trennung von Religion und Staat wie aber auch die rechtliche Einhegung rechtlos gewordener Religion höchste Aktualität.

Arnold Angenendt: Toleranz und Gewalt. Das Christentum zwischen Bibel und Schwert, Münster 2007, 43-45.

© Aschendorff Verlag

M 2/2

Der Investiturstreit: Trennung auf europäisch



Eduard Schwoiser „Heinrich vor Canossa“, Öl auf Leinwand, München, Stiftung Maximilianeum

Arbeitsanregungen:

1. Skizzieren Sie den Grundkonflikt des Investiturstreits, wie er z. B. in den Positionen von Kaiser Heinrich IV. und Papst Gregor VII. deutlich wird.
2. Recherchieren Sie den Hintergrund zu den im Text genannten Jahreszahlen 1111, 1122, 1803 und 1870. Inwiefern sind gerade die mit diesen Jahreszahlen verknüpften Ereignisse von so großer Bedeutung für das Verhältnis von Kirche und Staat in Europa?
3. Erörtern Sie, warum gerade angesichts des Islams die „heutige Trennung von Religion und Staat“ große Aktualität (Z. 31) besitzt.

M 3

Napoleon und die Folgen

[In der Katholischen Kirche wurde] die Unabhängigkeit der kirchlichen Gewalt von der staatlichen stets hochgehalten, aber das bedeutete so lange im Erfahrungsraum der Menschen wenig, als Kirchenstaat, Bistümer und Abteien gleichzeitig weltliche Herrschaften und damit auch wirtschaftliche Einheiten waren. Dieser Zustand wurde zuerst in Österreich (‘Josephinismus’), dann in Frankreich durch die Revolution und schließlich in Italien und Deutschland durch Napoleon beendet. Im Reichsdeputationshauptschluss von 1803 wurden die deutschen Fürsten, die 1795 auf ihre linksrheinischen Besitzungen hatten verzichten müssen, mit dem durch Bonaparte enteigneten – ‚säkularisierten‘ – rechtsrheinischen Kirchengut entschädigt. Damit kamen erstmals größere katholische Minderheiten unter protestantische Herrscher, ohne jedoch noch die Konfession wechseln zu müssen. Südlich der Alpen kassierte Napoleon den Kirchenstaat und nötigte Papst Pius VII., bei seiner Kaiserkrönung zu assistieren. Dies war das erfolgreiche Ende einer Kirchenpolitik, im Rahmen derer Napoleon gegen die laizistische Bewegung der Revolution und gegen die restaurativen Tendenzen der Traditionalisten eine im wesentlichen vom französischen Staat abhängige kirchliche Administration geschaffen hatte, die jedoch formell dem Papst unterstellt blieb.

Nach der Niederlage Napoleons wurde beim Wiener Kongress zwar der Kirchenstaat restauriert, aber im übrigen der Verlust der kirchlichen Besitztümer bestätigt. Es war vor allem dem hervorragenden Kardinalstaatssekretär Consalvi zu verdanken, dass die Könige und Fürsten Europas ihre kirchlichen Verhältnisse, soweit sie den katholischen Volksteil betrafen, in Konkordaten mit Rom regelten, wodurch Rom weit größeren Einfluss auf die kirchlichen Verhältnisse erhielt als je zuvor. Denn nunmehr gab es ja keine wirtschaftliche Grundlage für die Unabhängigkeit der Bischöfe und Pfarrer mehr. Dadurch minderte sich einerseits das politische Interesse an der Besetzung geistlicher Stellen, und es wuchs andererseits die Abhängigkeit des Klerus von römischen und bischöflichen Vorgaben. [...] Parallel dazu setzten umfangreiche Maßnahmen zur Qualifizierung des Klerus ein; Maßnahmen zur Verbesserung der Priesterausbildung, die bereits das Trienter Konzil beschlossen hatte, wurden erst jetzt flächendeckend durchgeführt. Die Bischöfe, welche in vorrevolutionärer Zeit sich meist eher als Landesfürsten denn als Seelsorger verstanden hatten und durchweg adliger Herkunft waren, wurden nun innert (= schweizerdeutsche Form für „innerhalb“) einer Generation durch meist fromme und häufig bürgerliche Priester ersetzt. Wir können somit im 19. Jahrhundert eine deutliche Konzentrierung des katholischen Klerus auf geistliche Aufgaben feststellen, also eine Spezialisierung auf das Religiöse, welche es bis dahin im katholischen Bereich nicht gegeben hatte.

Franz-Xaver Kaufmann: Wie überlebt das Christentum?, Freiburg 2000, 91-93. © Verlag Herder

Arbeitsanregungen:

1. Skizzieren Sie, welche Folgen die Politik Napoleons für die Katholische Kirche hatte.
2. Zeigen Sie auf, warum durch die Konkordate, „Rom weit größeren Einfluss auf die kirchlichen Verhältnisse erhielt als je zuvor“ (Z. 20f.).
3. Erörtern Sie die These, dass Napoleons Kirchenpolitik bis heute das Staat-Kirche-Verhältnis in Deutschland prägt.

M 4/1

Der Streit um die EU-Verfassung: Ausdruck fortgeschrittener Säkularisierung

Präambel EU-Vertrag

[...] schöpfend aus dem kulturellen, religiösen und humanistischen Erbe Europas, aus dem sich die unverletzlichen und unveräußerlichen Rechte des Menschen sowie Freiheit, Demokratie, Gleichheit und Rechtsstaatlichkeit als universelle Werte entwickelt haben, in der Überzeugung, dass ein nach schmerzlichen Erfahrungen nunmehr geeintes Europa auf dem Weg der Zivilisation, des Fortschritts und des Wohlstands zum Wohl aller seiner Bewohner, auch der Schwächsten und der Ärmsten, weiter voranschreiten will, dass es ein Kontinent bleiben will, der offen ist für Kultur, Wissen und sozialen Fortschritt, dass es Demokratie und Transparenz als Grundlage seines öffentlichen Lebens stärken und auf Frieden, Gerechtigkeit und Solidarität in der Welt hinwirken will, in der Gewissheit, dass die Völker Europas, stolz auf ihre nationale Identität und Geschichte, entschlossen sind, die alten Gegensätze zu überwinden und immer enger vereint ihr Schicksal gemeinsam zu gestalten, [...] sind nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten wie folgt übereingekommen [...]

Freilich, im Blick auf den inzwischen verabschiedeten Verfassungsvertrag für die EU scheint es, als habe Europa überhaupt sein Gedächtnis verloren, als sei es zum Opfer jener undialektisch fortschreitenden kulturellen Amnesie [= Gedächtnisverlust] geworden, die augenscheinlich viele Europäer ohnehin für den eigentlichen Fortschritt halten. Am Ende dieses „Fortschritts“ stünde das biotechnische „Experiment Mensch“, das sich von keinem Gedächtniseinspruch mehr normativ begrenzen ließe. Im öffentlichen Streit um „Menschenbilder“ und „Werte“ betont das Christentum, dass der Mensch nicht nur sein eigenes Experiment, sondern auch – und fundamentaler – sein eigenes Gedächtnis ist. Und die Theologie reklamiert im zeitgenössischen Rationalitätsdiskurs die Unterscheidung zwischen technischer und anamnetischer [= erinnernder] Rationalität, um so gegen eine sich abzeichnende totale Selbstreproduktion des Menschen im biotechnischen Experiment den Einspruch einer Gedächtnispolitik zu stützen, für die der Mensch mehr und anderes war und ist und bleibt als das letzte noch nicht völlig durchexperimentierte Stück Natur. Schließlich kann sich ja auch die in diesem öffentlichen Streit heute vorherrschende Diskurspolitik nur dadurch gegen ihre Überwältigung durch eine sich immer mehr entgrenzende Biopolitik wehren, dass sie sich ihrerseits einer gedächtnisgespeisten Semantik zum Thema „Mensch“ bedient.

In der Präambel des EU-Verfassungsvertrags geht es ja um das geistig-moralische Klima Europas, kurzum um das Ethos Europas. Das wird dort ausschließlich mit so geschichtsfernen Allerweltsattributen wie „kulturell, religiös, humanistisch“ beschrieben. Es gibt aber, wie gesagt, keine Bestimmung des europäischen Ethos ohne geschichtliches Eingedenken seiner Genesis, ohne Vergewisserung und Benennung der geschichtlich-kulturellen Tiefenstrukturen Europas! Gewiss, Demokratie wurzelt im Konsens, das Ethos der Demokratie aber wurzelt vor allem im Gedächtnis. Das gibt einerseits Rechenschaft davon, dass und wie die in der EU-Verfassung abstrakt zitierten „Erbschaften“ [Kultur, Religion, Humanismus] sich keineswegs isoliert entwickelt haben, sondern vielfach – in gegenseitiger Kritik und Inspiration – ineinander greifen und so das Ethos Europas prägen. Schließlich ist es nicht zufällig, dass der die Religionsfreiheit garantierende und schützende neutrale und in diesem Sinne säkulare Staat gerade in jenem geschichtlichen Kulturraum entstanden ist, der vom jüdisch-christlichen Erbe mitgeprägt ist. Im Blick auf das Verständnis und die Praxis von Religionsfreiheit sind nicht alle Religionen gleich! Die Aufmerksamkeit für diese Ungleichheit gehört m. E. zur

M 4/2

Der Streit um die EU-Verfassung: Ausdruck fortgeschrittener Säkularisierung

Verantwortung für die politische Kultur Europas.

Deshalb sollte das „jüdisch-christliche Erbe“, das in einem langen historischen Lernprozess für sich selbst diese Vollgestalt der Religionsfreiheit bejaht und (nicht ohne inneren Widerstand) entfaltet hat, ausdrücklich bei den „Erbschaften Europas“ genannt werden – und zwar gerade im Interesse der Sicherung der vollen praktischen Religionsfreiheit und des darin wurzelnden Pluralismus. In diesem Sinne hatte ich im November 2003 in einem offenen Brief an den damaligen deutschen Außenminister den Vorschlag gemacht, man möge die für die Präambel der Verfassung vorgesehene schwache und unbestimmte Formulierung „schöpfend aus den kulturellen, religiösen und humanistischen Überlieferungen Europas“ wenigstens durch eine geringfügige Präzisierung ergänzen: „Schöpfend aus den kulturellen, aus den religiösen, insbesondere jüdisch-christlichen, und aus den humanistischen Überlieferungen Europas“. Dies war, wie mir der Außenminister versicherte, gegen den Widerstand aus Frankreich und Belgien im Verfassungskonvent nicht durchzusetzen.

Johann Baptist Metz: Memoria passionis. Ein provozierendes Gedächtnis in pluralistischer Gesellschaft, Freiburg/Basel/Wien, 3. Aufl. 2006, 201-202. © Verlag Herder

Arbeitsanregungen:

- 1. Erklären Sie die Problematik, die sich für den Theologen Johann Baptist Metz aus dem geplanten EU-Verfassungsvertrag ergibt.*
- 2. Skizzieren Sie, welche Gefahren für die europäische Gesellschaft nach Ansicht von Metz aus einer „kulturellen Amnesie“ (Z. 3) entstehen.*
- 3. Zeichnen Sie die Argumentation nach, mit der Metz für eine Änderung des Verfassungstextes plädiert.*
- 4. Diskutieren Sie: Soll in den europäischen Verfassungsvertrag das religiöse Erbe und die christliche Tradition Europas deutlicher aufgenommen werden?*

The Act of Supremacy (1534)

Albeit the King's Majesty justly and rightfully is and ought to be the supreme head of the Church of England, and so is recognized by the clergy of this realm in their convocations, yet nevertheless, for corroboration and confirmation thereof, and for increase of virtue in Christ's religion within this realm of England, and to repress and extirpate all errors, heresies, and other enormities and abuses heretofore used in the same, be it enacted, by authority of this present Parliament, that the king, our sovereign lord, his heirs and successors, kings of this realm, shall be taken, accepted, and reputed the only supreme head in earth of the Church of England, called Anglicans Ecclesia.

The Bill of Rights: First Amendment (1799)

Congress shall make no law respecting an establishment of religion, or prohibiting the free exercise thereof; or abridging the freedom of speech, or of the press; or the right of the people peaceably to assemble, and to petition the government for a redress of grievances.

Die Weimarer Reichsverfassung (1919)

Artikel 137:

- (1) Es besteht keine Staatskirche.
- (2) Die Freiheit der Vereinigung zu Religionsgesellschaften wird gewährleistet. Der Zusammenschluss von Religionsgesellschaften innerhalb des Reichsgebiets unterliegt keinen Beschränkungen.
- (3) Jede Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes. Sie verleiht ihre Ämter ohne Mitwirkung des Staates oder der bürgerlichen Gemeinde.
- (4) Religionsgesellschaften erwerben die Rechtsfähigkeit nach den allgemeinen Vorschriften des bürgerlichen Rechts.
- (5) Die Religionsgesellschaften bleiben Körperschaften des öffentlichen Rechtes, soweit sie solche bisher waren. Anderen Religionsgesellschaften sind auf ihren Antrag gleiche Rechte zu gewähren, wenn sie durch ihre Verfassung und die Zahl ihrer Mitglieder die Gewähr der Dauer bieten. Schließen sich mehrere derartige öffentlichrechtliche Religionsgesellschaften zu einem Verbands zusammen, so ist auch dieser Verband eine öffentlich-rechtliche Körperschaft.
- (6) Die Religionsgesellschaften, welche Körperschaften des öffentlichen Rechtes sind, sind berechtigt, auf Grund der bürgerlichen Steuerlisten nach Maßgabe der landesrechtlichen Bestimmungen Steuern zu erheben.
- (7) Den Religionsgesellschaften werden die Vereinigungen gleichgestellt, die sich die gemeinschaftliche Pflege einer Weltanschauung zur Aufgabe machen.
- (8) Soweit die Durchführung dieser Bestimmungen eine weitere Regelung erfordert, liegt diese der Landesgesetzgebung ob.

M 5/2

Verfassungstexte zum Verhältnis von Religion und Staat

Artikel 138:

(1) Die auf Gesetz, Vertrag oder besonderen Rechtstiteln beruhenden Staatsleistungen an die Religionsgesellschaften werden durch die Landesgesetzgebung abgelöst. Die Grundsätze hierfür stellt das Reich auf.

(2) Das Eigentum und andere Rechte der Religionsgesellschaften und religiösen Vereine an ihren für Kultus-, Unterrichts- und Wohlfahrtszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und sonstigen Vermögen werden gewährleistet.

Das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland (1949)

Artikel 4:

(1) Die Freiheit des Glaubens, des Gewissens und die Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses sind unverletzlich.

(2) Die ungestörte Religionsausübung wird gewährleistet.

(3) Niemand darf gegen sein Gewissen zum Kriegsdienst mit der Waffe gezwungen werden. Das Nähere regelt ein Bundesgesetz.

Artikel 7:

(1) Das gesamte Schulwesen steht unter der Aufsicht des Staates.

(2) Die Erziehungsberechtigten haben das Recht, über die Teilnahme des Kindes am Religionsunterricht zu bestimmen.

(3) Der Religionsunterricht ist in den öffentlichen Schulen mit Ausnahme der bekenntnisfreien Schulen ordentliches Lehrfach. Unbeschadet des staatlichen Aufsichtsrechtes wird der Religionsunterricht in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften erteilt. Kein Lehrer darf gegen seinen Willen verpflichtet werden, Religionsunterricht zu erteilen.

Arbeitsanregungen:

1. Bestimmen Sie den Kontext der abgedruckten Texte und übersetzen Sie die englischsprachigen Quellen.

2. Zeigen Sie mithilfe der Quellen, welche unterschiedlichen Verhältnisbestimmungen von Kirche und Staat möglich sind.

M 6

Zwischen Laizität und Staatskirchentum

Zur Idee der Laizität ist zunächst zu fragen, ob sie heute noch ein spezifisches französisches Modell ist. Wenn man den Begriff anderer europäischer Länder benutzen will, ist festzustellen, dass die europäische Laizitätspraxis von einer großen Verschiedenheit und mit sehr kontrastreichen historischen Traditionen verbunden ist.

- 5 Die Franzosen sind nicht die einzigen im Europa der Fünfzehn, die die Wörter „Laizität“ oder „laizistisch“ in ihrem rechtlichen Vokabular benutzen und dabei verändern. Das Englische zum Beispiel scheint es zu verfälschen oder zu verarmen. In Deutschland machte man die Unterscheidung zwischen feindlichen (Frankreich aufgrund des Gesetzes von 1905) und freundlichen (USA) Trennungssystemen von Staat und Kirche. Auch in Italien wird der Begriff „laicità“ gebraucht und meint dort wieder etwas anderes. Wenn man will, kann man von einer Pluralität der Laizitäten im Europa der 15 bisherigen und der zukünftigen Mitglieder sprechen: (a) Länder, in denen die Laizität ignoriert wird und ein aufrechterhaltenes konfessionelles System besteht: Dänemark, Finnland, das Vereinigte Königreich und Griechenland. (b) Länder, in denen die Laizität vorhanden ist, aber keine oder nur wenig Tradition hat: Deutschland, Österreich, Niederlande, Belgien und Luxemburg. (c) Schließlich Länder, in denen eine Neueinführung des Prinzips der Laizität mit einer starken katholischen Tradition konkurriert, wie Irland, Portugal, Spanien und Italien.

Richard Puza: Zivilreligion. Einführung und Zusammenfassung; in: Theologische Quartalsschrift, Jahrgang 183 (2003), 91.

Arbeitsanregungen:

1. Leiten Sie aus den verschiedenen, vom Verfasser eingeführten Erklärungen im Text eine übergeordnete Definition ab, mit dem sich „Laizität“ allgemein erklären lässt.
2. Klären Sie, was der Verfasser unter einem „konfessionellen System“ (Z. 12f.) versteht.
3. Legen Sie eine Tabelle an, in die Sie die verschiedenen religionspolitischen Definitionen eintragen, die Puza für die einzelnen Länder aufstellt.

Religionsfreiheit und pluraler Staat

- Die Erklärung des Zweiten Vatikanischen Konzils über die Religionsfreiheit galt der Mehrheit der Bischöfe als überfälliger Sprung über den Schatten der Vergangenheit; die Minderheit sah darin aber den Bruch mit einer jahrhundertealten Tradition. Das Konzil hat die Lehrtradition weiterentwickeln müssen – denn den Staat als „geschlossene Gesellschaft“ gibt es nicht mehr.
- Das Zweite Vatikanische Konzil hat am 7. Dezember 1965 mit 2308 Ja- gegen 70 bischöfliche Neinstimmen eine Erklärung verabschiedet, in der die freie öffentliche Religionsausübung als Grundrecht jeder menschlichen Person proklamiert wird – „vorausgesetzt, dass die gerechte öffentliche Ordnung bewahrt bleibt“. In der Präambel dieser Erklärung wird deren Einklang mit der Lehrtradition der Kirche betont und versichert, dass „die überlieferte katholische Lehre von der moralischen Pflicht der Menschen und der Gesellschaften gegenüber der wahren Religion und der einzigen Kirche Christi“ durch die Erklärung „unangetastet“ bleibe und „weitergeführt“ werde. [...]
- Das Konzil spricht zwar von der „einzigen Kirche Christi als dem Ort der vollen Wahrheit über Gott und den Menschen“. Es will keinem Relativismus Vorschub leisten. Aber die geoffenbarte Wahrheit kann nur im Medium der Freiheit erfasst werden. Zwar kennt auch unser liberaler Rechtsstaat eine Privilegierung dessen, was in ihm als wahr gilt, und eine öffentlich wirksame Diskriminierung von Irrtümern.
- Nun existieren Wahrheiten in der Welt nur in der Form von Wahrheitsüberzeugungen, wie immer diese sich auch begründen mögen. Die christlichen Überzeugungen gründen sich auf eine göttliche Offenbarung. Aber dass diese stattgefunden hat und in der katholischen Kirche authentisch überliefert wird, ist selbst wieder eine Überzeugung, die der Begründung bedarf, und Begründungen auf diesem Felde sind niemals zwingend. Vor allem verfügt der Staat nicht über die Kriterien einer solchen Begründung, wie Papst Pius XI. schrieb: Alles, „was ewig, himmlisch, übernatürlich ist“, fällt nicht in die Kompetenz des Staates.
- Wo der Staat gleichwohl eine Religion zur Staatsreligion erhebt, kann er das nicht unter Berufung auf deren Wahrheit tun, sondern unter Berufung auf die Religion des Souveräns; also in der Demokratie auf die Mehrheitsverhältnisse, in Monarchien auf die Religion des Monarchen. Genau das aber, und nicht der Verzicht auf den „weltlichen Arm“, ist praktizierter Relativismus, der „Christus entthront“. Cuius regio, eius religio: Das war die Formel, mit der die europäischen Konfessionskriege beendet wurden. Hinter dieser Formel stand noch der Gedanke, ein Staat müsse religiös homogen sein, er müsse ein gemeinsames Glaubensbekenntnis und einen gemeinsamen öffentlichen Kult haben. Aber wenn dieses gemeinsame Bekenntnis an der Landesgrenze endet, dann ist die Folge eine abgrundtiefe Skepsis gegenüber dem Wahrheitsanspruch dieses Bekenntnisses. Wahrheit kennt keine Landesgrenzen. So ließ der Papst am Ende des Dreißigjährigen Krieges denn auch von seinem Legaten in Osnabrück seinen Protest gegen diese Einigungsformel deponieren – allerdings äußerst diskret, denn er wollte sich nicht gern die Verantwortung für die Fortsetzung des im Namen des Anspruchs der geoffenbarten Wahrheit geführten Gemetzels aufladen. Der Anspruch auf Wahrheit wird nicht gestärkt, sondern geschwächt und relativiert durch Forderung nach Benachteiligung ihrer Leugner innerhalb der Landesgrenzen.

M 7/2

Religionsfreiheit und pluraler Staat

Warum ist die katholische Kirche in Polen so vital und in der Tschechischen Republik so schwächlich? In Polen war sie Religion des Volkes, aber nie des Staates – „Ich bin nicht der König eurer Herzen“, dieses Wort eines polnischen Königs zitierte mir einmal voller Stolz Papst Johannes Paul II.; in Böhmen war sie Religion des Staates. Die universale Königsherrschaft, die Jesus beansprucht, ist Herrschaft über die Herzen. Sie hat mit Landesgrenzen nichts zu tun.

Die „Pflicht der Gesellschaft gegen die einzige Kirche Christi“, von der die Konzilserklärung spricht, besteht darin, dem Wirken der Kirche im privaten ebenso wie im öffentlichen Raum keine Hindernisse in den Weg zu legen, sondern es zu fördern. Der Staat unterstützt damit die geistigen Kräfte, die sein Legitimitätsanspruch voraussetzen muss, ohne doch ihre Lebendigkeit garantieren zu können.

Robert Spaemann: Legitimer Wandel der Lehre; in: Frankfurter Allgemeine Zeitung, 01.10.2009, Nr. 228, S. 7.

© Alle Rechte vorbehalten. Frankfurter Allgemeine Zeitung GmbH, Frankfurt. Zur Verfügung gestellt vom Frankfurter Allgemeine Archiv.

Arbeitsanregungen:

- 1. Informieren Sie sich über die Hintergründe des vom Verfasser zitierten Diktums: „Cuius regio, eius religio“ (Z. 30,25).*
- 2. Erläutern Sie, warum diese Regelung von Landes- und Religionszugehörigkeit zu einer Schwächung des Wahrheitsanspruchs der jeweiligen religiösen Bekenntnisse beiträgt.*
- 3. Erörtern Sie, warum nur die Religionsfreiheit die friedliche Koexistenz verschiedener religiöser Bekenntnisse im pluralen Staat garantiert.*

M 8

Der säkulare Staat und seine religiösen Voraussetzungen

- Der Individualismus der Menschenrechte, zur vollen Wirksamkeit gebracht, emanzipiert nicht nur von der Religion, sondern, in einer weiteren Stufe, auch von der (volkhafte) Nation als homogenitätsbildender Kraft. Nach 1945 suchte man, vor allem in Deutschland, in der Gemeinsamkeit vorhandener Wertüberzeugungen eine neue Homogenitätsgrundlage zu finden. Aber dieser Rekurs auf die ‚Werte‘, auf seinen mittelbaren Inhalt befragt, ist ein höchst dürftiger und auch gefährlicher Ersatz; er öffnet dem Subjektivismus und Positivismus der Tageswertungen das Feld, die, je für sich objektive Geltung verlangend, die Freiheit eher zerstören als fundieren. [...]
- 5
- So stellt sich die Frage nach den bindenden Kräften von neuem und in ihrem eigentlichen Kern: Der freiheitliche, säkularisierte Staat lebt von Voraussetzungen, die er selbst nicht garantieren kann. Das ist das große Wagnis, das er, um der Freiheit willen, eingegangen ist. Als freiheitlicher Staat kann er einerseits nur bestehen, wenn sich die Freiheit, die er seinen Bürgern gewährt, von innen her, aus der moralischen Substanz des einzelnen und der Homogenität der Gesellschaft, reguliert. Andererseits kann er diese inneren Regulierungskräfte nicht von sich aus, das heißt mit den Mitteln des Rechtszwanges und autoritativen Gebots, zu garantieren suchen, ohne seine Freiheitlichkeit aufzugeben und – auf säkularisierter Ebene – in jenen Totalitätsanspruch zurückzufallen, aus dem er in den konfessionellen Bürgerkriegen herausgeführt hat. Die verordnete Staatsideologie ebenso wie die Wiederbelebung aristotelischer Polis-Tradition oder die Proklamierung eines ‚objektiven Wertsystems‘ heben gerade jene Entzweiung auf, aus der sich die staatliche Freiheit konstituiert. [...] Es führt kein Weg über die Schwelle von 1789 zurück, ohne den Staat als die Ordnung der Freiheit zu zerstören.
- 10
- 15
- 20

Ernst-Wolfgang Böckenförde: Die Entstehung des Staates als Vorgang der Säkularisation; in: ders., Staat, Gesellschaft, Freiheit. Studien zur Staatstheorie und zum Verfassungsrecht, Frankfurt am Main 1976, 60. © Suhrkamp Verlag

Arbeitsanregungen:

- 1. Zeigen Sie auf, auf welche Weise der „Individualismus der Menschenrechte“ (Z. 1) zur Emanzipation des modernen Staates beigetragen hat.*
- 2. „Der freiheitliche, säkularisierte Staat lebt von Voraussetzungen, die er selbst nicht garantieren kann.“ (Z. 10f.) Erläutern Sie ausgehend von diesem Zitat das Dilemma, das den säkularen Staat kennzeichnet.*